

VERFAHRENSVERMERKE:

DIE SATZUNG VOM ~~18.02.13~~ MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM ~~15.03.13~~ BIS ~~15.04.13~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 7. VOM ~~06.03.13~~ BEKANNTGEMACHT.
DIE STADT PASSAU HAT DIE SATZUNG MIT BESCHLUSS VOM ~~24.06.13~~ GEMÄSS § 34 ABS. 4 NR. 1 UND NR. 3 BAUGB I.V.M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

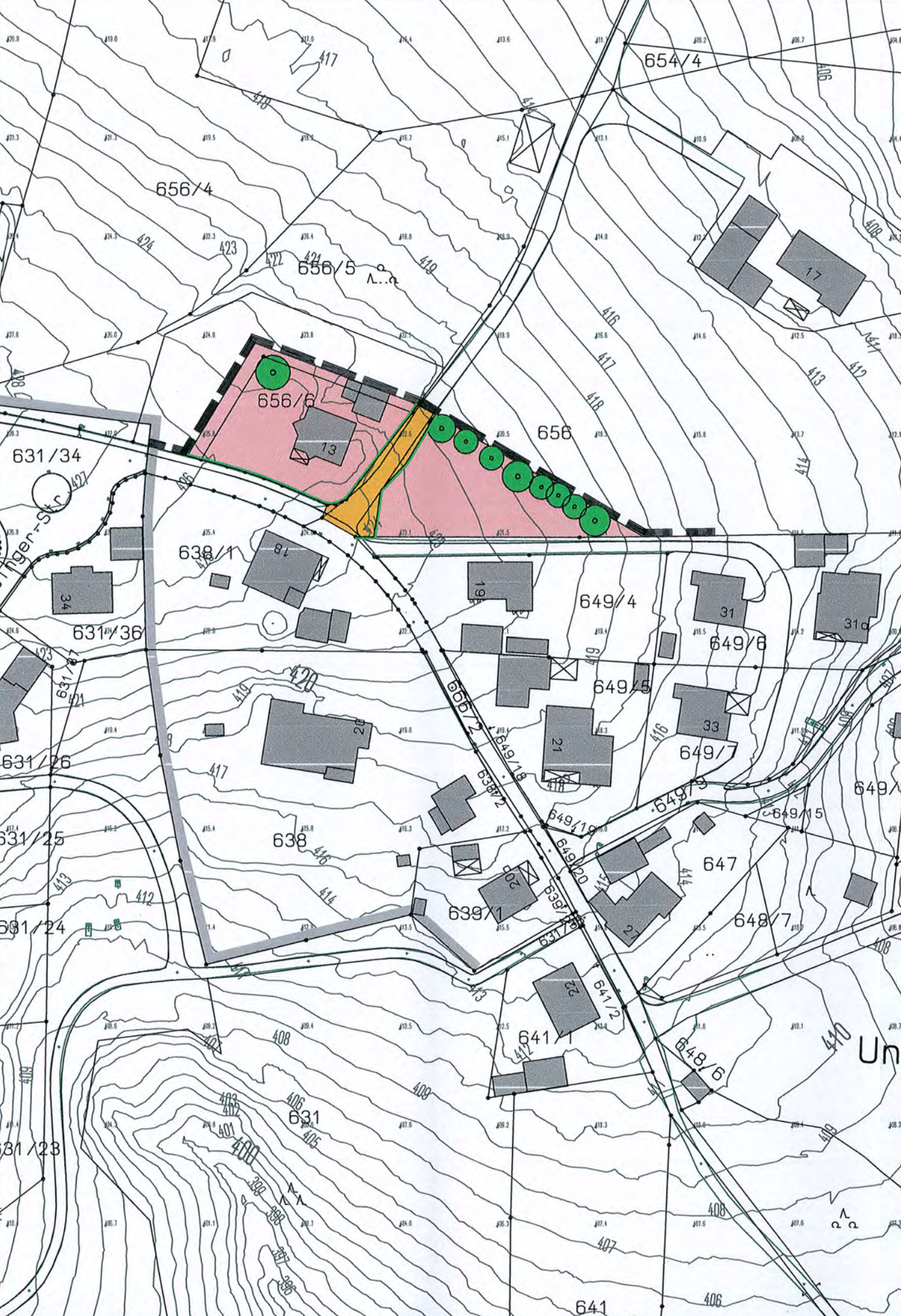
DIE SATZUNG WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 I. V. M. § 34 ABS. 6 SATZ 2 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. ~~15~~AM ~~03.07.13~~ RECHTSVERBINDLICH. DIE SATZUNG MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEI DER STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



SIEGEL

PASSAU, DEN 27. JUNI 2013
STADT PASSAU

OBERBÜRGERMEISTER



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUFGRUND DES § 34 ABSATZ 4 NUMMER 1 UND 3 BAUGESETZBUCH IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN STADTRAT DER STADT PASSAU VOM FOLGENDE SATZUNG FÜR DEN STADTTEIL UNTERDIETZING ERLASSEN:

§ 1

ABGRENZUNG DES INNENBEREICHES (GEMÄSS § 34 BAUGB) VOM AUSSENBEREICH (GEMÄSS § 35 BAUGB)

- (1) DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL (§ 34 BAUGB) UMFASST DAS GEBIET, DAS INNERHALB DER IM LAGEPLAN EINGETRAGENEN BEGRENZUNGSLINIE LIEGT.
- (2) MASSGEBEND IST DER LAGEPLAN IM MASSSTAB 1 : 1000 IN DER ENDFASSUNG VOM

§ 2

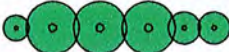
FESTSETZUNGEN

- (1) INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 34 BAUGB MIT FOLGENDER EINSCHRÄNKUNG:

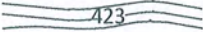
ZULÄSSIG SIND EINFAMILIENHÄUSER. PRO GEBÄUDE SIND MAXIMAL ZWEI WOHN-EINEINHEITEN ZULÄSSIG.
- (2) AUSGLEICHSPFLICHT
FÜR DIE ERWEITERUNG DES INNENBEREICHES SIND NATURSCHUTZFACHLICHE AUSGLEICH-MASSNAHMEN ERFORDERLICH.

DIE DETAILS UND DER KONKRETE UMFANG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND IM BAUGE-NEHMIGUNGSVERFAHREN VON DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE FESTZULEGEN.
- (3) SCHMUTZWASSERENTSORGUNG
EINE GEEIGNETE SCHMUTZWASSERENTSORGUNG IST IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT-ENTWÄSSERUNG IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU REGELN.
- (4) OBERFLÄCHENWASSERENTSORGUNG
FÜR REGENWASSER IST EINE GEEIGNETE ZISTERNE ERFORDERLICH. ANSCHLIESSENDE SICKERUNG WIRD EMPFOHLEN.
DIE DETAILS SIND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADTENTWÄSSERUNG BZW. UMWELTSCHUTZ/ WASSERRECHT IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU REGELN.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1  ABGRENZUNG DES INNENBEREICHES (GEMÄSS § 34 BAUGB) VOM AUSSENBEREICH (GEMÄSS § 35 BAUGB)
- 1.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (ABGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN)
- 1.3  GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE, ÖFFENTLICH GEWIDMET
- 1.4  EINGRÜNUNGSMASSNAHMEN

PLANLICHE HINWEISE

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.1 |  | GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DES ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLANS
"TANNENLEITE". |
| 2.2 |  | BEST. FLURSTÜCKSGRENZEN |
| 2.3 |  | BEST. HÖHENLINIEN |
| 2.4 |  | BEST. TOPOGRAFISCHE LINIEN |
| 2.5 |  | BEST. GEBÄUDE |
| 2.6 | 656/6 | FLURSTÜCKSNUMMER |